



Durchführungsbestimmungen und Richtlinien

für den Spielbetrieb der Frauen-Fußballmannschaften für das Jahr **2019/20** gemäß §§ 1 und 50 SpO/WDFV

Für die Durchführung der Frauenfußballspiele im FV Niederrhein gelten die Durchführungsbestimmungen der Herren mit folgenden Abweichungen:

1. Anstoßzeiten

Die Anstoßzeiten sind der Staffelleitung vor Saisonbeginn mitzuteilen. Der eigentliche Spieltag ist der Sonntag. Am Samstag und an Wochentagen kann in beiderseitigem Einvernehmen gespielt werden. Das schriftliche Einverständnis beider Spielpartner ist an den/die Gruppenleiter/in zu senden.

Um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Meisterschaftsspiele zu gewährleisten, sollten Anträge auf Spielverlegungen nur auf einen früheren Termin gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis beider Vereine kann der Staffelleiter bis zum 30.04. des Jahres einer Verlegung auf einen kurzfristig (maximal zwei Wochen) späteren Spieltermin zustimmen. Am letzten Spieltag finden alle Spiele, die für Meisterschaft und Abstieg von Bedeutung sind, zur gleichen Anstoßzeit statt. Im Übrigen wird auf § 49 SpO/WDFV verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Juniorenspielbetriebes soll bei Vorverlegung vermieden werden (siehe auch § 17 JSpO/WDFV).

Bei Spielverlegungen, Änderung des Spielorts oder der Anstoßzeit bis spätestens 10 Tage vor angesetztem Termin, sind Schiedsrichter und Gastverein gesondert per „Elektronischem Postfach“ durch den Heimverein zu informieren. Danach sind Verlegungen nur noch mit Zustimmung des Gegners möglich.

Die Anstoßzeit liegt Sonntag zwischen 10.00 und 17.00 Uhr; Änderungen nur mit Zustimmung des der Staffelleiter/in über das „Elektronische Postfach“.

Die unter Punkt 1 der Durchführungsbestimmungen im Herrenbereich festgelegte Regelung des flexiblen Spielbetriebs am Wochenende findet im Frauenbereich **auf Verbandsebene** keine Anwendung.

Aus Witterungsgründen ausgefallene oder vorzeitig abgebrochene Meisterschaftsspiele werden vom Staffelleiter/in zeitnah neu angesetzt.

Bei Nichtantritt des Schiedsrichters haben die Mannschaften sich auf einen Spielleiter zu verständigen. Bei Nichteinigung erfolgt eine Wertung für beide Mannschaften als verloren.

2. Spielberechtigung

Die Möglichkeit zur Spielerlaubnis in ersten Frauenmannschaften haben als jüngster Jahrgang in der Spielzeit **2019/20** Spielerinnen, die zwischen dem **01.01.2003** und dem **31.12.2003** geboren sind. Hierzu ist der entsprechende Antrag mit Einreichung eines ärztlichen Attests zu stellen.

3. Gruppeneinteilung

Gespielt wird in einer Gruppe Niederrheinliga, zwei Gruppen Landesliga, vier Gruppen Bezirksliga sowie in **zehn** Kreisligen. Die Gruppen und Gruppenleitungen werden veröffentlicht. **Die Frauenkreisligen sind dem Verband unterstellt, der diese in Zusammenarbeit mit den Kreisfrauenfußballreferentinnen erstellt und betreut.**

4. Trainerlizenzen

In der Niederrheinliga müssen Trainer Inhaber einer gültigen C-Lizenz sein. Bei Aufstieg einer Mannschaft in diese Spielklasse, wird bei fehlender Lizenz auf Antrag des Vereins von **der Kommission Spielbetrieb** eine Ausnahmegenehmigung für ein Spieljahr erteilt.

5. Meisterschaftsbeginn

Die **Rahmendaten** können dem unter Spielbetrieb-Frauenfußball auf fvn.de veröffentlichten Rahmenspielplan entnommen werden.

6. Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Regularien können unter Spielbetrieb-Frauenfußball auf fvn.de eingesehen werden.

7. Schlechte Platzverhältnisse

Sagt ein Kreis bei schlechter Witterung den Spielbetrieb für sein Gebiet komplett ab, sind nur die Frauen-Kreisligen betroffen.

8. Schiedsrichteransetzung

Die Schiedsrichteransetzungen können unter www.fussball.de abgerufen werden. Federführend ist bei der SR-Ansetzung in den Frauenligen **das VSA-Mitglied** Martin Bur am Orde. In Abstimmung mit ihm setzt der KSO des Heimatvereins den SR an.

9. „Norweger Modell“ (9er-Mannschaften)

Als unterste Spielklasse gilt bei den Frauen die Kreisliga A.

10. Wiedereinwechseln von Spielerinnen

Als entsprechende Spielklassen gelten bei den Frauen **die Bezirksligen und** die Kreisligen.

11. Torverhältnis

Abweichend von § 41 Absatz 3 SpO/WDFV gilt für alle Spielklassen bei Punktgleichheit folgende Regelung: Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften auf den für Auf- oder Abstieg entscheidenden Tabellenplätzen dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheiden zuerst die Spiele der betreffenden Mannschaften mit Torverhältniswertung gegeneinander. Besteht hier Gleichstand, entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Duisburg, den **22.07.2019**



Stefanie Weide